

§ 136

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Wer vorsätzlich als Rechtsanwalt, Notar, Arzt, Zahnarzt, Psychologe, Hebamme, Apotheker oder als deren Mitarbeiter Tatsachen, die ihm in seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

1. § 136 dient der Gewährleistung eines engen Vertrauensverhältnisses zwischen dem rat- und hilfeschuchenden Bürger und dem Berufsausübenden. Das ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Ausübung der ärztlichen und juristischen Berufstätigkeit zum Nutzen der Gemeinschaft und des einzelnen.

Zu den **Mitarbeitern** nach § 136 zählen alle Personen, die Tätigkeiten verrichten, die inhaltlich mit der Berufsausübung Zusammenhängen (Krankenschwestern, medizinisch-technische Assistenten, Heilgymnastiker, Bürovorsteher des Rechtsanwaltes u. a. ; auch Personen, die während ihrer Berufsausbildung eine praktische Tätigkeit ableisten). Bei Schreibkräften und anderen Personen, die bürotechnische Arbeiten verrichten, ist zu prüfen, ob sie durch die von ihnen verrichtete Tätigkeit Kenntnis von Berufsgeheimnissen erlangen. Zu den Mitarbeitern gehören nicht diejenigen Personen, die lediglich Tätigkeiten verrichten, die inhaltlich in keinem Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes stehen (z. B. Reinigungskräfte, Kraftfahrer usw.). Die Mitarbeiter der Sozialversicherungsanstalt und die SV-Bevollmächtigten in den Betrieben sind ebenfalls nicht als Mitarbeiter i. S. des § 136 zu betrachten.

2. **Die Schweigepflicht** erstreckt sich auf alle Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht (Privatgeheimnisse). Die geheimzuhaltenden Tatsachen können den rat- oder hilfeschuchenden Bürger selbst, **aber auch eine andere Person** (Ehefrau, Intimpartner usw.) betreffen. Ein Interesse an der Geheimhaltung kann deshalb sowohl bei demjenigen vorliegen, der einem Rechtsanwalt, Arzt usw. eine geheimzuhaltende Tatsache anvertraut, als auch bei demjenigen, den diese Tatsache betrifft. Ob ein persönliches Interesse an der Geheimhaltung vorliegt, ist nach allen Umständen des konkreten Falles zu beurteilen: nach der Art der Tatsache, den möglichen Auswirkungen ihres Bekanntwerdens für den Betroffenen, seinen persönlichen Lebensumständen und Beziehungen, seiner gesellschaftlichen und beruflichen Stellung und Tätigkeit usw. ; vor allem ist sein ausdrücklich bekundeter Wille zu beachten.

Ein persönliches Interesse an der Geheimhaltung ist jedoch dann zu verneinen, wenn die dem Arzt, Rechtsanwalt usw. übertragene Tätigkeit die Offenbarung anvertrauter oder bekannt gewordener Tatsachen sachlich